

STARK MIT DIR

ver.di

**Mitglieder
werben?
Na klar!**

**Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft**

Jedes Mitglied zählt

Eine wirkungsvolle Interessenvertretung braucht eine starke Gemeinschaft. Zusammen können wir die großen Herausforderungen der sich ständig verändernden Arbeitswelt besser bewältigen. Jedes neue Mitglied stärkt unsere Durchsetzungskraft bei betrieblichen Konflikten und Tarifausinandersetzungen. Auch unser Einfluss auf Rentenpolitik, Gesundheitswesen sowie Sozial- und Bildungssysteme wächst mit der Summe unserer Mitglieder. Damit wir weiter wachsen, brauchen wir engagierte Mitglieder. Wer sonst könnte andere glaubwürdiger von ver.di überzeugen als die Mitglieder selbst?

Zum Mitmachen bewegen

Wie wichtig der Rückhalt der Gemeinschaft ist, merken viele erst, wenn sie selbst Probleme bekommen. Sei es bei Konflikten mit dem Chef, ungerechter Bezahlung oder Kündigung – unsere Mitglieder können sich auf uns verlassen. Erfahren und kompetent stehen wir an ihrer Seite. Ein guter Anknüpfungspunkt, Kolleg*innen am Arbeitsplatz anzusprechen und für ver.di zu gewinnen.



Mitglieder werben neue Mitglieder: Rund 60.000 Neue kommen jährlich auf diesem Weg zu ver.di.



Für die Gewerkschaft werben – darf ich das?

Die Abstrafung des Gewerkschaftsbeitritts ist rechtswidrig – die Mitgliederwerbung unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Kommt es hart auf hart, lassen wir niemanden allein. ver.di berät und vertritt Mitglieder und setzt Ansprüche im Ernstfall vor Gericht durch.

- Größere Werbeaktionen im Betrieb – z. B. das Verteilen von Flugblättern und Flyern – sind höchststrichterlich erlaubt.
- Auch Nichtmitglieder dürfen werben.
- Die Ansprache potenzieller Mitglieder ist auch in einem fremden Betrieb möglich.
- Personal- oder Betriebsratsmitgliedern ist es ebenfalls erlaubt, ver.di-Mitglieder zu werben und über tarifliche Auseinandersetzungen zu informieren, die den Betrieb betreffen – solange das Amt davon unberührt bleibt.
- Der Besuch sollte angekündigt und auf Betriebsabläufe Rücksicht genommen werden. Am unproblematischsten ist die Ansprache in Pausen.

Das sagt das Bundes- arbeitsgericht

§ „... Zu den geschützten Tätigkeiten, die dem Erhalt und der Sicherung einer Koalition dienen, gehört deren Mitgliederwerbung. Durch diese schaffen die Koalitionen das Fundament für die Erfüllung ihrer Aufgaben und sichern ihren Fortbestand. Ferner hängt von der Mitgliederzahl ihre Verhandlungsstärke ab. Ohne Werbung um neue Mitglieder besteht die Gefahr, dass der Mitgliederbestand einer Gewerkschaft im Laufe der Zeit in einem Umfang zurückgeht, dass sie ihrer Aufgabe, die Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen zu wahren und fördern, nicht mehr sachgemäß nachkommen kann. Zu der Betätigungsfreiheit einer Gewerkschaft gehört daher das Recht, ihre Schlagkraft mit dem Ziel der Mitgliedererhaltung und Mitgliederwerbung zu stärken. Dabei ist für die Gewerkschaften die Mitgliederwerbung in den Betrieben von besonderer Bedeutung. Eine effektive Werbung setzt Aufmerksamkeit und Aufgeschlossenheit der umworbenen Arbeitnehmer voraus. Hiervon kann vor allem im Betrieb ausgegangen werden. Dort werden die Fragen, Aufgaben und Probleme deutlich, auf die sich das Tätigwerden einer Gewerkschaft bezieht und an welche die Werbung um neue Mitglieder anknüpfen kann. Eine Gewerkschaft kann daher nicht generell darauf verwiesen werden, sie könne auch außerhalb des Betriebs werben. (...)

(...) Dementsprechend kann eine Gewerkschaft selbst darüber befinden, an welchem Ort, durch welche Personen und in welcher Art und Weise sie um Mitglieder werben will. Damit unterfällt auch ihre Entscheidung, Mitgliederwerbung im Betrieb und durch von ihr ausgewählte betriebsexterne Beauftragte durchzuführen, dem Schutzbereich des Art. 9 Abs. 3 GG. Dieser ist grundsätzlich umfassend und nicht etwa auf notwendige Werbemaßnahmen beschränkt...“

(BAG, Urteil vom 28. Februar 2006 – 1 AZR 460/04 – , NZA 2006, 798-803)

Die wichtige Rolle von Gewerkschaften ist im Grundgesetz verankert. Die Koalitionsfreiheit, Gewerkschaften und deren Mitglieder werden durch Artikel 9 Absatz 3 geschützt.

Wie geht Werbung?



Am besten überzeugst Du persönlich, mit guten Argumenten und Geduld – nicht immer klappt es im ersten Gespräch. Deshalb lohnt sich oft ein zweites, freundliches Nachhaken. Für ein kurzes Gespräch ist fast immer Zeit, die aktuelle Situation im Betrieb, Arbeitsverdichtung, zu geringe Entlohnung oder ungünstige Arbeitszeiten sind gute Aufhänger. Wichtig dabei: überzeugen statt überreden.

Das hilft im Gespräch:

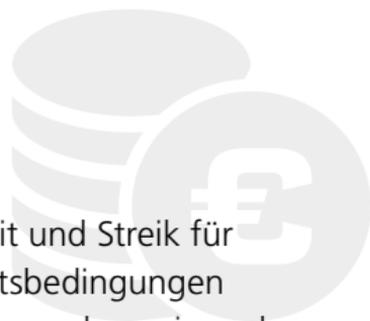
- Plakate, Flyer und Infografiken machen aufmerksam und mobilisieren. ver.di unterstützt Werber*innen mit Vorlagen und Werbemitteln, bspw.:
 - Flyer „Gute Gründe für ver.di“ (in 18 Sprachen)
 - Plakat mit ver.di-Leistungen
 - Flugblatt zum Stand der Tarifverhandlungen
 - ver.di-Infos an Schwarzen Brettern etc.
- Einladung zum gewerkschaftlichen Stammtisch
- ver.di-Bildungsangebote, bspw. Workshops oder Ansprache-Trainings in Vorbereitung auf eine Aktionswoche, eine Tarifrunde oder andere Werbeaktivitäten



ver.di berät persönlich und unterstützt in Sachen Recht bzw. in rechtlichen Angelegenheiten mit praxisnahen Informationen und Tipps sowie Materialien für Aktionen.



Werben lohnt sich doppelt



Gemeinsam können wir im Streit und Streik für gerechte Löhne und gute Arbeitsbedingungen mehr erreichen. Wir wünschen uns, dass wir noch mehr werden – damit ver.di noch stärker wird. Denn nur mit vielen Mitgliedern können wir unsere Forderungen durchsetzen.

Beitrittserklärung anbei ausfüllen oder auf unseren Online-Service verweisen:

mitgliedwerden.verdi.de

Für die Werbung eines neuen Mitglieds bedanken wir uns mit einer Prämie von 15 Euro, wenn das geworbene Mitglied Dich als Werber*in angibt.

Viele Vorteile auf einen Blick

Das Leistungsspektrum, das ver.di seinen Mitgliedern bietet, ist vielfältig und umfangreich. Das bieten wir – damit können wir überzeugen:

- Beratung und gerichtliche Vertretung bei Fragen oder Problemen zum Arbeits- und Sozialrecht
- Kostenloser Lohnsteuerservice durch Ehrenamtliche
- Kostenlose telefonische Erstberatung zum Mietrecht
- Infos und Beratung in Fragen rund um die Rente
- Streikunterstützung
- Breites Spektrum an kostenfreien oder kostengünstigen Seminaren im bildungsportal.verdi.de
- Pro Tag 25 Euro Krankenhaustagegeld nach Unfällen in der Freizeit (bei mindestens 48-stündigem Krankenhausaufenthalt*)
- Unterstützung bei berufsbedingten Schadensfällen durch die GUV-FAKULTA (24 Euro Beitrag pro Jahr*)
- Informationen und Beratung für Solo-Selbstständige
- Informationen und Beratung für Erwerbslose
- Kostenlose International Student Identity Card (ISIC) für Auszubildende, Studierende und Schüler*innen
- Und vieles mehr...

[verdi.de/service](https://www.verdi.de/service)

Der Beitrag von einem Prozent des regelmäßigen Bruttoeinkommens ist fair und wer nicht berufstätig ist, zahlt einen reduzierten Beitrag.

**Weil
Du nicht
allein bist**

ver.di

**Gut erreichbar.
ver.di-SERVICECENTER**

Montag bis Freitag von
7.00 bis 20.00 Uhr

Samstag von
9.00 bis 16.00 Uhr

0800-83 73 433 [0800verdide]
info@verdi.de

ver.di in den sozialen Medien

 @_verdi

 wirsindverdi

 facebook.com/verdi

 @verdi OfficialBot

ver.di im Internet

verdi.de
mitgliedwerden.verdi.de



Monatsbeitrag

€

Der Mitgliedsbeitrag beträgt nach § 14 der ver.di-Satzung pro Monat 1 % des regelmäßigen monatlichen Bruttoverdienstes, jedoch mindestens 2,50 Euro. Er wird monatlich zum Monatsende fällig.

Ich wurde geworben durch:

Name Werber*in

Mitgliedsnummer

SEPA-Lastschriftmandat

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE61ZZZ00000101497

Die Mandatsreferenz wird separat mitgeteilt.

Ich ermächtige ver.di, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von ver.di auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Titel/Vorname/Name (nur wenn Kontoinhaber*in abweichend)

Straße und Hausnummer

PLZ/Ort

IBAN

Deutsche IBAN (22 Zeichen)

Ort, Datum und Unterschrift

X

Datenschutzhinweise

Ihre personenbezogenen Daten werden von der Gewerkschaft ver.di gemäß der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem deutschen Datenschutzrecht (BDSG) für die Begründung und Verwaltung Ihrer Mitgliedschaft erhoben, verarbeitet und genutzt.

Im Rahmen dieser Zweckbestimmungen werden Ihre Daten ausschließlich zur Erfüllung der gewerkschaftlichen Aufgaben an diesbezüglich besonders Beauftragte weitergegeben und genutzt. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur mit Ihrer gesonderten Einwilligung.

Die europäischen und deutschen Datenschutzrechte gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung. Weitere Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter <https://datenschutz.verdi.de>.

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt zu ver.di / zeige Änderungen meiner Daten an¹⁾ und nehme **die Datenschutzhinweise** zur Kenntnis.

Ort, Datum und Unterschrift

X